

9. Oktober 2019

Wie der EHB die Grundfreiheiten untergräbt: der Fall Vincenzo Vecchi.

1 / Präsentation des EHB

1.1 Gegenseitige Anerkennung und loyale Zusammenarbeit

Der Europäische Haftbefehl *EHB* ist das Ergebnis eines Rahmenbeschlusses des EU-Rates vom 13. Juni 2002. Es handelt sich um ein vereinfachtes grenzüberschreitendes Gerichtsverfahren zur Übergabe zum Zwecke der Strafverfolgung, der Vollstreckung einer Strafe oder einer Sicherheitsmaßnahme mit Freiheitsentzug. Ein von einer Justizbehörde eines Landes der Europäischen Union erlassener Haftbefehl gilt im gesamten Gebiet der EU.

Der EAW-Mechanismus basiert auf der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, gegenseitigem Vertrauen und loyaler Zusammenarbeit innerhalb der EU-Länder. "Dieses Gerichtsverfahren beruht auf der Tatsache, dass die Union sich die Aufgabe gestellt hat, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter Achtung der Grundrechte zu errichten und damit den positiven Verpflichtungen zu entsprechen die sie zu honorieren hat (...), und dass der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, um wirksam zu sein, auf gegenseitigem Vertrauen beruhen muss, was nur erreicht werden kann, wenn die Achtung der Grundrechte von Verdächtigen und Angeklagten sowie die Achtung der Verfahrensrechte in Strafverfahren in der gesamten Union gewährleistet ist." (Rahmengesetz 2002)

Der Mechanismus des Europäischen Haftbefehls ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft und ersetzt die Auslieferungsverfahren. Zu diesem Zweck ermöglicht eine Verfassungsänderung in Frankreich vom 25.03.03 die Anwendung des *EHB* und hebt den Grundsatz auf, welches der französischen Administration das Recht vorbehält, die Auslieferung wegen politischer Straftaten innerhalb der EU zu verweigern.

In diesem Zusammenhang ist es für 32 Kategorien von Straftaten (einschließlich Terrorismus, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie, Drogenhandel, Korruption, Fälschung usw.) nicht erforderlich zu prüfen, ob die betreffende Handlung eine Straftat in den von dem *EHB* betroffenen Ländern darstellt.

1.2 Beiderseitige Strafbarkeit, festgelegt auf der Grundlage des vergleichenden Strafrechts.

Für andere Straftaten muss **die betreffende Handlung zum Zeitpunkt der Straftat eine Straftat im Vollstreckungsland darstellen (Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit)**. "Der Vollstreckungsstaat muss überprüfen, ob die der Straftat zugrunde liegenden Tatsachen, wie sie sich in dem von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats ergangenen Urteil widerspiegeln, auch als solche, angenommen sie hätten sich im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats ereignet, in diesem Hoheitsgebiet ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden könnten".

1.3 Die EU-Charta der Grundrechte

Darüber hinaus darf die rechtliche Entscheidung nicht im Widerspruch zu den Menschenrechtsstandards stehen, wie sie in der EU-Charta der Grundrechte definiert sind, die seit dem Vertrag von Lissabon 2007 für die EU-Staaten verbindlich geworden ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein gegenseitiges Vertrauen zwischen den Staaten nur dann bestand hat, wenn die Achtung der Grundrechte von Verdächtigen und Angeklagten sowie die Achtung der Verfahrensrechte der Strafverfahren in der gesamten Union garantiert ist.

Es sind jedoch Probleme aufgetreten, von denen einige spezifisch für den Rahmenbeschluss sind und die sich aus seinen Unzulänglichkeiten ergeben, wie dem Fehlen expliziter Hinweise auf Grundrechtsgarantien oder Verhältnismäßigkeitskontrollen oder seiner unvollständigen und inkonsistenten Umsetzung. Andere Probleme sind den gesamten Verfahrensweisen der gegenseitigen Anerkennung gemeinsam, da der Raum der Strafrechtspflege der Union unvollständig und unausgewogen geschaffen wurde. **(Siehe Bericht des Ausschusses für die Freiheiten und Rechte der Bürger, Justiz und innere Angelegenheiten 01-2014)**

Während es, wie die Kommission bei der Revision der EHB-Notizen vom Januar 2014 feststellt, viele Bereiche gibt, die Anlass zur Sorge geben, stammen viele davon aus der Konzeption des Rahmenbeschlusses, wobei dieser als Eckpfeiler bezeichnet wird.

In der Tat, aus Gründen die sich auf den politischen Kontext beziehen, der durch den Anstieg des Terrorismus (2001) gekennzeichnet ist, aber auch auf andere Faktoren wie die Dauer der Auslieferungsverfahren.... der Rahmenbeschluss von 2002 über den Europäischen Haftbefehl ist vollständig im Einklang auf eine Konzeption der europäischen Politik der justiziellen Zusammenarbeit in Verfahrensfragen und nicht auf die Harmonisierung des Strafrechts auf europäischer Ebene ausgerichtet. Die rechtlichen Grundpfeiler des EHB 's sind im Falle von Herrn Vecchi in vielerlei Hinsicht schwankend.

2/ Der Fall von Herrn Vincenzo Vecchi und das Rocco-Gesetz

Am Donnerstag, den 8. August 2019, wurde Herr Vincenzo Vecchi, der seit 8 Jahren in Rochefort-en-Terre im Morbihan lebt und gut in das lokale Leben integriert ist, von der Polizei verhaftet. Seine Verhaftung erfolgte im Rahmen eines europäischen Haftbefehls. Er wurde zwecks einer Auslieferungsprocedur nach Italien, in die Haftanstalt *Vézin le Coquet* bei Rennes gebracht.

Herr Vecchi nahm 2001 an der Demonstration in Genua gegen die G8 teil und 2006 an einer nicht genehmigten antifaschistischen Gegendemonstration in Mailand. Es sei auch daran erinnert, dass nach dem Scelba-Gesetz die so genannte "offizielle" Mailänder Demonstration, die an diesem Tag von der rechtsextremen Partei "Fiamma tricolore" organisiert wurde, wegen der Verherrlichung des Faschismus hätte verboten sein müssen.

In Genua wurden viele Demonstranten verhaftet (mehr als 600 Verhaftungen) und zehn Ihnen zu harten Strafen als abschreckendes Beispiel von 6 bis 15 Jahren Haftstrafe verurteilt. Diese Verurteilungen wurden unter dem Vorwurf der "Verwüstung und Plünderung" entsprechend des italienischen Strafgesetzbuches, des Rocco-Gesetz, welches 1930 vom faschistischen Regime

eingeführt wurde ausgesprochen. Das Rocco-Gesetz wurde gegen die Strassendemonstranten während des Mailand- und letztlich des Genuaprozesses aus seinem Dornröschenschlaf geweckt um die missbräuchliche Repression zu rechtfertigen. (Mailänder Prozess, der vor dem Genua-Prozess stattfindet, obwohl diese Demonstrationen sich in umgekehrter Reihenfolge ereigneten)

Es sei darauf hingewiesen, dass es im Jahre 2001 die Straftaten, unter der Anklage der "Verwüstung und Plünderung", die Herrn Vecchi vorgeworfen werden, im französischen Recht nicht existierten. Eine Missachtung des Prinzips der beiderseitigen Strafbarkeit scheint hier vorzuliegen.

2.1 Das Rocco-Gesetz: Moralische Unterstützung und Verwüstung und Plünderung

Tatsächlich wurden die Elemente des verwendeten Rocco-Kodex (*moralische Unterstützung* sowie *Verwüstung und Plünderung*) in das Gesetz aufgenommen, um auf Kriegsverbrechen oder aufständische Situationen zu reagieren. Es sei darauf hingewiesen, dass **entsprechend dieses Gesetzes die beiden Anklagepunkte eng miteinander verbunden sind, da es den Term der kollektive Verantwortung ins Spiel bringt; das Verbrechen der Verwüstung und Plünderung muss nicht nachgewiesen werden.**

Diese Auffassung von Rechtssprechung steht im Widerspruch zur EU-Charta der Grundrechte und den gemeinsamen Vorstellungen der meisten strafrechtlichen Bestimmungen der EU-Länder. **Für diese beruht der Schuldnachweis auf dem Vorhandensein konkreter Beweise und der individuellen Verantwortung.**

In der Praxis wurde dieses Gesetz seit der Mussolini-Periode sehr wenig angewendet und **niemals für Demonstrationen vor den Ereignissen von Mailand und Genua.** Seit Mailand und Genua ist die Anwendung der Anklage der "Verwüstung und Plünderung" häufiger geworden: 2008 in Bari, Sizilien und Mailand; 2011 in Rom (laufender Fall); 2015 in Cremona und während der 1. Mai-Demonstration in Mailand, diesbezüglich warten 4 Personen auf den Beginn ihres Prozesses .

Die Anwendung des Rocco-Codes wird zu sehr hohen Strafen für die angeklagten Demonstranten führen. So wurden "die Zehn von Genua" einschließlich Herrn Vincenzo Vecchi zu absurden Strafen verurteilt: für Herrn Vecchi eine Strafe von 12 Jahren und 6 Monaten! Angesichts dieser unverhältnismäßigen und unfairen Strafe angesichts der ungleichen Behandlung der angeklagten Demonstranten und der angeklagten Polizisten (letztere, als sie verurteilt wurden, haben nie ihre Strafen verbüßt) beschloss er, dieser Strafe zu entkommen und flüchtete nach Frankreich.

2.2 Mangelnde Gerechtigkeit in der Justiz

Es sei darauf hingewiesen, dass **der Mangel an richterlicher Fairness zwischen den verurteilten Demonstranten (Eigentumsdelikte) und den verurteilten Polizisten (Straftaten gegen Personen) eine Schwächung der Werte der Rechtsstaatlichkeit darstellt** (der Begriff der Rechtsstaatlichkeit impliziert den Vorrang des Gesetzes über die politische Macht, die Gleichheit vor dem Gesetz durch Rechtsgehorsam für alle und die Achtung der Verfassung durch das Gesetz) und auch im schwerwiegenden Widerspruch zur EU-Grundrechtecharta und den Stellungnahmen des Europäischen Gerichtshofs steht.

Wir betonen, dass der **Europäische Haftbefehl (EHB) bezüglich Genua zum heutigem Zeitpunkt unvollständig und inkonsistent ist**, wie der Gerichtshof, der Generalanwalt und die Verteidiger in Rennes in den mündlichen Verhandlungen vom 14. und 23. August anerkannt haben (Antrag auf

zusätzliche Informationen des Ausstellungslandes des EHB's).

Was den EHB zu Mailand betrifft, so hätte dieser nicht von den italienischen Gerichten erlassen werden dürfen, da Herr Vecchi, wie von den italienischen Anwälten hervorgehoben wurde, diese Strafe bereits verbüßt hat (ein EHB kann jedoch nicht für eine bereits verbüßte Strafe ausgestellt werden).

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses EHB's konnte daher das italienische Gericht die Entscheidung des Mailänder Berufungsgerichts vom 9. Januar 2009, die die Vollstreckung der Strafe für den angeblichen Sachverhalt des Jahres 2006 bescheinigte, nicht ignorieren. **Die italienische Justiz hat daher wesentlich über die tatsächliche Situation von Herrn Vecchi gelogen und somit Unloyalität gegenüber der französischen Justiz bezeugt**, dies stellt das "gegenseitige Vertrauen", Grundlage des EHB's, zwischen den betroffenen Gerichten in Frage.

3/ Missbrauch der EHB's - Verletzungen der EU-Charta der Grundrechte

Ohne die Schuld der Angeklagten beweisen zu müssen ist es in der Tat möglich durch die Anwendung des Rocco-Gesetzes und des Begriffs der "Moralischen Unterstützung" bezüglich der Ereignisse zuerst in Mailand und dann in Genua, unter der Anschuldigung der "Verwüstung und Plünderung" die bloße Anwesenheit oder Teilnahme an Demonstrationen zu sanktionieren.

Folgendes ist festzustellen:

-Verletzung der individuellen Freiheiten und der Unschuldsvermutung.

Der Begriff der "moralischen Unterstützung" **durch seiner kollektiven Anwendung** führt zu **einer Verletzung der individuellen Freiheiten** unter Abweichung von der EU-Grundrechtecharta, aber auch zu einer faktischen **Abwesenheit der Unschuldsvermutung. Dies ist ein Widerspruch zu Artikel 48 der EU-Grundrechtecharta sowie zu Artikel 6 § 2 der EMRK**, welche die Unschuldsvermutung ausdrücklich als allgemeinen Grundsatz des Strafverfahrens voraussetzt.

- Legalitätsprinzip

Der Vorwurf der "Verwüstung und Plünderung" und die damit verbundenen schweren Strafen sind nur durch die Anwendung der "moralischen Unterstützung" während der Demonstration in Genua 2001 (und schliesslich Mailand 2006) denkbar. **Diese Anklage konnte weder den Bürgern noch den demonstrierenden Bürgern bekannt sein, da dieses Gesetz in Italien seit der Mussolini-Periode gegen Demonstranten nicht angewandt worden, nicht mehr in Gebrauch war.** Auch hier verstoßen die Vorwürfe gegen **Artikel 49 der EU-Grundrechtecharta**, der besagt, dass "niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung dergleichen verurteilt werden darf, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung keine Straftat nach nationalem und internationalem Recht darstellte", dies besagt: **das Gesetz muss sicher und nachprüfbar sein** (Legalitätsprinzip).

- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Schließlich sind die Haftstrafen für "Verwüstung und Plünderung" sehr hoch (12 Jahre und 6 Monate aufgrund der Ereignissen in Genua für Herrn Vincenzo Vecchi) und verstoßen gegen Artikel 49 der EU-

Grundrechtecharta (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Hier heißt es, dass "**die Intensität der Strafen nicht unverhältnismäßig sein darf**", so wie es in den traditionellen Verfassungen der Mitgliedstaaten und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs festgelegt ist. In Frankreich z.B. würden solche hohen Strafen für einen Mord verhängt werden.

Diese vorgenannten Elemente zeigen, dass der Europäische Haftbefehl gegen Herrn Vecchi bezüglich des Urteils über die Ereignisse in Genua und die Entscheidung des Kassationsgerichts 2012 in wesentlichen Punkten eindeutig gegen die Bestimmungen der EU-Charta der Grundrechte verstößt. Da Italien Unterzeichner des Lissabon-Vertrags von 2007 ist, wodurch diese Charta der fundamentalen Menschenrechte der EU für Italien verbindlich wurde, konnte die italienische Justiz dies nicht ignorieren.

3.1 Kontextualisierung der Genua-Prozesse

Entsprechend dieser **objektiven Grundlage ist es für uns selbstverständlich die Aufhebung des EHB's gegen Herrn Vecchi bezüglich Genua zu fordern**; wobei der EHB in Bezug auf Mailand ungültig ist, da die Strafe bereits verbüßt wurde.

Auch können wir nicht ignorieren, dass die polizeiliche Repression der Demonstration von Genua vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EMRK) verurteilt wurde: Einige Täter polizeilicher Gewalt gegen Demonstranten wurden strafrechtlich nicht verfolgt, diejenigen wo es geschah haben bis zum heutigen Tag keine einzige Strafe verbüßt. Diese polizeiliche Repression hatte jedoch im Rahmen des Gipfels zu einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung der Demonstranten geführt. Nach der EMRK (Europäischen Menschenrechtskommission) können diese Behandlungen als "Folterhandlungen" betrachtet werden. Dies wirft natürlich die Fragen nach der Rechtmäßigkeit des Urteils, den geforderten - und den gegen die Demonstranten verhängten Haftstrafen auf.

Wie wir bereits erwähnt haben, **sind alle Bestandteile der Situation**, die zum Prozess von Genua und zur Verurteilung von Herrn Vecchi und zur Entscheidung des Kassationsgerichts 2012 geführt haben, **von einer Verweigerung demokratischer Prinzipien gekennzeichnet**. So stark ausgeprägt, dass sie die Rechtsstaatlichkeit und sowie die Exzesse eines Landes in Frage stellt, welches selbst eines der Gründungsländer der EU war:

- Anwendung eines faschistischen, freiheitsvernichtenden Gesetzes, das alle Demonstranten im Voraus für schuldig erklärt und somit einen Angriff auf die individuellen Freiheiten mit sich trägt.
- Ignorieren des Prinzips der Unschuldsvermutung, obwohl dies ein Grundprinzip jeglicher Strafverfahren ist.

Unverhältnismäßigkeit der verhängten Strafen im Lichte der traditionellen Rechtsanwendungen der meisten EU-Länder, zudem einhergehend mit einer ungerechten gerichtlichen Behandlung der verurteilten Demonstranten im Vergleich zu den verurteilten Polizisten. Alle diese Bestandteile der Prozesse von Mailand und Genua stehen im Widerspruch zur EU-Grundrechtecharta obwohl zu deren Beachtung alle Mitgliedstaaten der EU verpflichtet sind.

3.2 Unparteilichkeit zwischen Justiz und politischer Macht?

Der Europäische Haftbefehl soll ein Instrument des strafrechtlichen Verfahrens sein, das darauf abzielt, der rein rechtlichen Analyse einer Straftat oder eines Vergehens Vorrang vor jeder politischen

Erwägung einzuräumen.

Die oben genannte Situation wirft die Frage auf, was mit einem solchen Mandat geschehen kann, wenn die Unabhängigkeit der Justizbehörde von der Exekutive in einem Land der Europäischen Union missachtet wird?

So zeigt eine beträchtliche Anzahl der von Rumänien (Korruptionsdelikt), aber auch von anderen Ländern herausgegebener EHB's, dass die erforderliche Unparteilichkeit zwischen der Justiz und der politischen Macht, die eine der zentralen Voraussetzungen für das faire Funktionieren des EAW ist, missbraucht wird (diese "Nichttreue" und die daraus resultierenden Verletzungen der europäischen Grundrechte werden von den NGO Fair Trials, der NGO Human Rights Without Frontiers und dem Europäischen Gerichtshof besonders hervorgehoben).

Die Legitimität aller Forderungen dieser Länder und ihrer Motivationen ist fragwürdig: Befinden wir uns in einer realen Rechtslogik des gemeinen Rechts, oder wird hier versucht eine Verfahrensweise für zumindest teilweise politische Zwecke zu benutzen?

Ist eine solche Kritik ebenfalls an der italienische Justiz, wegen der Erteilung der europäischen Mandate für Mailand und Genua, gerechtfertigt?

Angesichts dieser **Demokratieverweigerungen in ihrer Gesamtheit, der Verweigerung gemeinsamer justizieller Regeln für die meisten EU-Länder und der Nichteinhaltung der Grundrechte der EU im Prozess von Genua scheint uns, dass Italien das Verfahrensinstrument des EHB's gegen Herrn Vecchi deutlich erkennbar für politische Zwecke missbraucht hat.**

Dies wird durch den auf Mailand bezogenen EHB's gegen Herrn Vecchi bestätigt (mehrere Richter hatten damals die Bearbeitung dieser Prozessaktesakte abgelehnt), welcher sich als "grobe Manipulation" enthüllt.: -Vincenzo Vecchi hat diese Strafe bereits verbüsst und ein EHB kann nicht für eine bereits verbüsst Strafe ausgestellt werden.

Die Entscheidung des Mailänder Berufungsgericht vom 9. Januar 2009 konnte die italienische Justiz daher nicht ignorieren, welche die Vollstreckung der Strafe für die angeblichen Tatsachen des Jahres 2006 bescheinigt.

4/ Die Revision des Europäischen Haftbefehls

Die oben dargestellte Situation bestätigt voll und ganz einige der Bedenken der EHB-Revisionskommission vom Januar 2014, aus der wir folglich einige Elemente hervorheben können:

Das Fehlen eines **ausdrücklichen Ablehnungsgrundes** im Rahmenbeschluss 2002/584/JAI und der weiteren Verfahrensweisen der gegenseitigen Anerkennung, wenn ernsthafte Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls mit den Verpflichtungen des Vollstreckungsmitgliedstaats nach Artikel 5 des EU-Vertrags und der Charta der Grundrechte der EU ("Die Charta") unvereinbar wäre.

Das Fehlen von **Anordnungen über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf** im Sinne von Artikel 47 der Charta, die dem nationalen Recht entsprechen müssen, in demselben Rahmenbeschluss und den anderen Verfahrensweisen der gegenseitigen Anerkennung führt zu Unsicherheit und unterschiedlichen Praktiken von einem Mitgliedstaat zum anderen.

Fehlen eines **Rechtsanspruchs auf einen wirksamen Rechtsbehelf** gemäß der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), wie beispielsweise das Recht, gegen die beantragte Vollstreckung einer Urkunde über die gegenseitige Anerkennung im Vollstreckungsstaat Berufung einzulegen, und das Recht der gesuchten Person, vor Gericht gegen jede Nichteinhaltung der dem Vollstreckungsstaat gewährten Garantien durch den Ausstellungsstaat vorzugehen.

Diese Kommission wird auch "**die Rücknahme von EHB's und entsprechenden Ausschreibungen empfehlen**.... aus zwingenden Gründen, z.B. wegen des ne bis in idem-Prinzips (niemand kann mehrmals wegen derselben Tatsachen verfolgt oder bestraft werden", wie dies bei der Mailänder EAW der Fall ist) oder wegen der Verletzung oder Unvereinbarkeit mit Menschenrechtsverpflichtungen.

Die Vorschläge für Änderungen des Europäischen Haftbefehls, die "Dysfunktionen", die sich aus dieser Analyse der EHB-Revisionskommission im Januar 2014 ergeben, wurden vom Europäischen Parlament weitgehend nach unten korrigiert: **Weder die Aufnahme eines ausdrücklichen Ablehnungsgrundes in den Rahmenbeschluss noch derjenige über das Beschwerderecht wurden vom Parlament übernommen.** Die Revision des "seiner Substanz gelehrten" EHB's wurde folglich mit grosser Mehrheit angenommen (495 Ja-Stimmen, 51 Nein-Stimmen und 11 Enthaltungen). Zum heutigem Zeitpunkt betrifft die einzige im EHB-Leitfaden aufgenommenen Änderung (2017) **den Fall der lebenslangen Freiheitsstrafe, was zu dem Recht führen kann, nach einer bestimmten Zeitspanne eine Revision zu beantragen.** Bis heute scheinen die anderen Empfehlungen der Kommission unberücksichtigt geblieben zu sein.....

Folgendes werden wir diesen Empfehlung hinzufügen:

-Die Notwendigkeit einer **echten unabhängigen a priori Überprüfung des Verfahrens im Rahmen des Europäischen Haftbefehls**, die es ermöglichen würde, das Funktionieren dieses Mandats zu gewährleisten und über das Credo des notwendigen gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten zweier Staaten hinauszugehen, das manchmal- zu oft?- zu fehlen scheint. Und für den Fall, dass das EHB-Vollstreckungsland, das **Verfahren unterbricht, die Möglichkeit diese Aufhebung des bezüglichen EHB's auf alle EU-Mitgliedstaaten auszudehnen**, als eines der Elemente des gegenseitigen Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten.

Schließlich hat der Europäische Gerichtshof als Reaktion auf die Probleme des Europäischen Haftbefehls, die natürlich die Haftbefehle betreffen können, die wir als "politisch" bezeichnen können, wenn die beiderseitige Strafbarkeit der einzige Aspekt bleibt, der zur Aufhebung des Mandats führen kann, vier Urteile erlassen (C-216/18 PPU ; C-268/17 ; C-220/18 PPU ; C-327/18 PPU), **die den Begriff "außergewöhnliche Umstände" einführen.** Diese außergewöhnlichen Umstände können als **Gründe für die Verweigerung der Einhaltung eines Europäischen Haftbefehls herangezogen werden und beruhen auf dem systemischen oder weit verbreiteten Versagen der Haftbedingungen im Ausstellungsland.** Die nationalen Richter sind für die Überprüfung der Risiken, wie z.B. die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, verantwortlich, die der betroffenen Person drohen.

5/ Kriminalisierung von sozialen Bewegungen und unsichtbaren politischen Gefangenen

Über die tiefe Illoyalität der italienischen Gerichte in Bezug auf Mailand und Genua hinaus betrachtet ist Vincenzo Vecchi letztendlich , wie die zehn anderen in Genua und Mailand, ein **politischer Gefangener**. Ohne dass die italienischen Gerichte seine Schuld **beweisen** mussten ist er zu unverhältnismäßigen und tatsächlich illegalen Strafen verurteilt worden, da **die gemeingültigen Gerichtsproceduren und die EU-Grundrechtecharta nicht respektiert wurden**.

Diese Beobachtung kann nicht als Ausnahme angesehen werden und ist im Zusammenhang mit der zunehmenden Entwicklung eines Trends zur gerichtlichen Repression sozialer Bewegungen zu sehen.

In der Tat war es in der europäischen Gemeinschaft des 20. Jahrhunderts, angesichts der bestehenden demokratischen Systeme , unvorstellbar das es in ihr politische Gefangene gibt. Die gegenwärtige politische Situation legt Zeugnis einer deutlichen Veränderung ab. Die gegenwärtige politische Situation in den EU-Ländern ist gekennzeichnet durch den Aufstieg autoritärer und populistischer Regime sowie durch eine Zunahme *libertizider* Bestimmungen in den gemeinsamen Gesetzen und Strafgesetzen vieler EU-Länder:

- Die von der Europäischen Kommission unterstützte NRO Fair Trials erklärt, dass "jeden Tag in ganz Europa die elementarsten Rechte in Polizeistationen, Gerichten und Gefängnissen verletzt werden".
- In Italien sind seit Mailand und Genua die Verurteilungen wegen "Verwüstung und Plünderung" für immer minimalere Handlungen bei sozialen Demonstrationen gestiegen.
- In Frankreich lassen die libertiziden Orientierungen der Regierung, die sich zur Zeit des Arbeitsrechtsgesetzes und damit lange vor dem "Anti-Verwüster-Gesetz 2019" ausdrücken, aber auch das Verhalten der Polizeikräfte bei völlig legalen Demonstrationen eine noch stärkere Entwicklung dieser "gerichtlichen Repression" und "Kriminalisierung" von sozialen Bewegungen, sowie von einfachen Demonstrationen befürchten.

Diese Entwicklungen in einer Reihe von EU-Ländern können nur zu einer **Zunahme der Zahl der "politischen" Gefangenen im Gebiet der Europäischen Union führen. Sie ist eine Dunkelziffer**, weil diese aus allerlei anderen Gründen vor Gericht gestellt werden und nicht wenige von Ihnen sich gezwungen sehen untergetaucht zu leben.

Das Unterstützungskomitee von Vincenzo Vecchi

9. Oktober 2019

